

Vorlage Nr.: 39/015

03.06.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	18.06.2002	14
Kreistag	Dezernent III	24.06.2002	13

Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 13.09.2001

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 13.09.2001 wird beschlossen:

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Kleis	gez. Kretschmann		gez. Schnipper
14	gez. König			
20	gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 13.09.2001

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
ausgewachsenes Rind	6,16
Jungrind	2,41 *1
Schwein, Wildschwein	
weniger als 25 kg	0,50 *2
Schwein, Wildschwein	
25 kg und mehr	1,40
Einhufer	4,40 *2
Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	0,175 *2
Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer 12 - 18 kg	0,35 *2
Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer 18 kg oder mehr	0,50 *2

Die Gebühr in den Zeilen 2 (ausgewachsenes Rind), 3 (Jungrind) und 5 (Schwein, Wildschwein 25 kg und mehr) enthält nicht den Anteil für die anfallenden Verwaltungskosten

= Sachkosten, die z. Zt. von der Schlachthofbetreiberin getragen werden. Sollte die Schlachthofbetreiberin diese Kosten nicht mehr tragen, erhöhen sich die Gebühren wie folgt:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
ausgewachsenes Rind	0,21
Jungrind	0,09
Schwein, Wildschwein 25 kg und mehr	0,06

*1 EU-Pauschalgebühr abzügl. einer Sachkostenpauschale von 0,725 Euro/t

*2 EU-Pauschalgebühr“

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Buchstabe b wird unter Punkt 2 wie folgt geändert:

„2. Schlachthof Oer-Erkenschwick: 0,19 Euro“

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt durch Absatz 2 ergänzt:

"(2) Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-verordnung (AVwGebO NRW) entsprechen die unter Absatz 1 genannten Gebühren nicht mehr den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden bei Inkrafttreten der geänderten Tarifstelle 23.8.3 der AWGebO NRW anstelle der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gebühren die zu erhebenden Rückstandsuntersuchungsgebühren wie folgt angepasst:

a) Schlachthof Recklinghausen, Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

für ausgewachsene Rinder	0,83 Euro
für Jungrinder	0,68 Euro
für Schweine, Wildschweine	0,18 Euro
für Schafe, Ziegen < 12 kg	0,10 Euro
für Schafe, Ziegen > 12 kg	0,18 Euro
für Einhufer	4,54 Euro

b) Öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick

Die Gebühr (ohne Sachkosten) beträgt

für ausgewachsene Rinder	0,82 Euro
für Jungrinder	0,67 Euro
für Schweine, Wildschweine	0,17 Euro
für Schafe, Ziegen < 12 kg	0,10 Euro
für Schafe, Ziegen > 12 kg	0,18 Euro
für Einhufer	4,53 Euro

Sollte die Schlachthofbetreiberin die Sachkosten nicht mehr tragen, werden die unter Buchstabe a aufgeführten Gebühren erhoben."

Artikel 4

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Test beträgt die Gebühr neben den Gebühren nach §§ 3, 5 bis 8 je Tier

a) am Schlachthof Recklinghausen, in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen 49,09 Euro.

b) am Schlachthof Oer-Erkenschwick 48,16 Euro.

Trägt die Betreiberin des Schlachthofes Oer-Erkenschwick die Sachkosten nicht selbst, ist zu der unter Buchstabe b) genannten Gebühr ein Sachkostenanteil von 0,93 Euro hinzuzurechnen."

Artikel 5

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 treten am 01.07.2002 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Am 13.09.2001 hat der Kreis Recklinghausen die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts erlassen.

Das nunmehr vorliegende Ergebnis der Jahresrechnung für das Jahr 2001 zeigt, dass im Rahmen der Satzungsanpassung eine Reduzierung der im § 3 Abs. 2 Buchstabe c und der im § 4 Abs. 1 Buchstabe b, Ziffer 2 der o. g. Satzung aufgeführten Gebührensätze für den Schlachthof Oer-Erkenschwick vorgenommen werden können.

Eine Anpassung der Rückstandsuntersuchungsgebühren wird notwendig, da sich die an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung zu zahlenden Gebühren erhöhen werden.

Zudem reduziert sich die in § 9 benannte Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE, da das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt die Kosten für die Probenuntersuchungen herabgesetzt hat.

Im Einzelnen wird zur Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung genommen:

1. Am öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick konnte die Gebühr (ohne Sachkostenanteil) je Schwein von 25 kg und mehr um 0,06 Euro/0,12 DM von 1,46 Euro/2,85 DM auf 1,40 Euro/2,73DM (4,11 %) herabgesetzt werden.

Die Trichinenuntersuchungsgebühr reduziert sich um 0,01 Euro/0,02 DM von 0,20 Euro/0,39 DM auf 0,19 Euro/0,37 DM.

Die Gebührensenkung ist zum einen darauf zurückzuführen, dass nach der vorübergehenden Reduzierung der Schlachtzahlen im Frühjahr 2001 (MKS) im zweiten Halbjahr 2001 konstant im Durchschnitt mehr als 100.000 Schweine monatlich geschlachtet wurden und damit insgesamt sogar ein leichter Anstieg von 1.155.378 im Jahr 2000 geschlachteten Schweinen auf 1.171.620 verzeichnet werden konnte.

Zum anderen kann die Reduzierung der Gebühren vor allem auf die in der ersten Jahreshälfte 2001 im Rahmen des Kostensenkungskonzeptes ergriffenen Maßnahmen, die dem Kreistag bereits in der Sitzung vom

10.09.2001 unter Punkt 3 ausführlich dargelegt wurden, wie folgt zurückgeführt werden:

a) Reduzierung der Verwaltungskosten

Aufgrund einer Umstrukturierung in der Personalabteilung konnten durch ein neues Berechnungsverfahren die anteiligen Kosten der Personalabteilung reduziert werden.

Zudem haben sich nach den Umbaumaßnahmen die Überwachungsfrequenzen durch den Abteilungsleiter sowie u. a. durch vermehrten Technikeinsatz bei der zuständigen Sachbearbeiterin letztlich die zu berücksichtigenden Kosten des Fachamtes bei beiden Personen um jeweils 5 % verringert.

b) Senkung der Untersuchungskosten

Die Kosten für das Untersuchungspersonal haben sich gegenüber dem Jahr 2000 verringert.

Diese Kostensenkung ist vorrangig auf eine deutliche Reduzierung der Warte- und Ausfallzeiten im Betrieb zurückzuführen.

Darüber hinaus hat sich der bereits im ersten Halbjahr des Jahres 2001 zurückgegangene Krankenstand im zweiten Halbjahr nochmals deutlich verringert.

2. Weitere Ergebnisse der Jahresrechnung unterliegen derzeit noch einer rechtlichen Prüfung und werden dem Kreistag zu einem späteren Zeitpunkt vorgetragen.

Zudem wird dem Kreistag voraussichtlich in der nächsten Sitzung eine weitere Satzungsanpassung vorgelegt, da u. a. veränderte Mindestuntersuchungszeiten, die Neuregelung der bereits gekündigten Dienstvereinbarung für den Bereich Schlachthof Oer-Erkenschwick und künftige Vergütungserhöhungen eine neue Gebührenkalkulation notwendig machen.

3. Der Kreis Recklinghausen erhebt für die zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden stichprobenartigen Untersuchungen Gebühren aufgrund der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2001.

In diesen Gebühren sind die Kosten für die Untersuchungen in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt enthalten.

Mit Erlass vom 30.04.2002 (VI-1-42.30.00, Anlage 2) kündigt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen an, dass voraussichtlich Ende Mai mit einer Veröffentlichung der Änderungsverordnung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zu rechnen ist.

MUNLV NRW stellt den Kreisen und kreisfreien Städten anheim, im Vorgriff auf die künftig zu erhebenden Beträge die Gebührensatzungen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der v. g. Änderungsverordnung anzupassen. Da aufgrund des Erlasses des MUNLV vom 21.01.2002 (Az. w. o.) die modifizierten Beträge nicht - wie bisher - 3 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom Land erhoben werden, sondern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung, ist daher zur Sicherstellung der Kostendeckung die Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen entsprechend anzupassen.

Somit erhöhen sich die in der Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen festgelegten Rückstandsuntersuchungsgebühren mit Inkrafttreten der v. g. Tarifstellenänderung jeweils um die Differenz des bisherigen Tarifstellenbetrages zur Ende Mai 2002 erwarteten neu veröffentlichten Gebühr je Tierart.

4. Der Kreis Recklinghausen erhebt für die Durchführung von BSE-Untersuchungen Gebühren, und zwar aufgrund der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2001 (geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2001) in Höhe von 50,62 Euro bzw. 49,69 Euro.

Darin enthalten sind die Kosten für die Probenuntersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Höhe von bislang 73,00 DM (37,33 Euro) je Probe.

Da das Land Nordrhein-Westfalen die Gebühr um 1,53 Euro auf 35,80 Euro (70,00 DM) gesenkt hat, reduziert sich die v. g. Gebühr entsprechend auf 49,09 Euro bzw. auf 48,16 Euro.

Zur Rechtslage wird noch einmal auf folgendes hingewiesen:

Grundlage der Satzung/Änderungssatzung ist das Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land NRW (FIGFIHKostG NRW) vom 16.12.1998 (GV NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung.

Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Satzung die Erhebung von Gebühren aufgrund von § 24 Fleischhygienegesetz zu regeln, soweit ihnen (wie hier) als Ordnungsbehörden unter anderem durch die Verordnung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechtes Aufgaben übertragen worden sind.

Diese landesrechtlichen Regelungen entsprechen auch den bundesrechtlichen Vorgaben des § 24 FLHG.

Mit § 4 Abs. 2 FIGFIHKostG NRW hat das Land den Kreis hinreichend ermächtigt, für die vorgenannten Amtshandlungen Gebühren mit einer von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschal-beträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen zu erheben, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist, und dies die in § 3 Abs. 2 genannten EG-rechtlichen Regelungen zulassen.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 nämlich sowohl in der Präambel als auch in den Bestimmungen der §§ 1 und 3 insgesamt und ohne jede Einschränkung die jeweils geltende EU-Richtlinie in nationales Recht transformiert. Zu einer anderen Vorgehensweise wäre er wegen der Höherrangigkeit des europäischen Rechtes zudem gar nicht befugt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 09.09.1999 - C - 374/97 - klargestellt, dass Sinn und Zweck der zugrundeliegenden EU-rechtlichen Bestimmungen nicht die Einführung einer Gebühr in einheitlicher Höhe für die gesamte EU, sondern die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sein soll (RZ 40). Nach Maßgabe der Richtlinie 85/73 EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kann von den Pauschalgebühren alternativ nach Ziff. 4 a) oder 4

b) des Anhangs A Kapitel I nach oben abgewichen werden. Von dem diesbezüglichen Ermessen darf ohne weitere Voraussetzungen unter dem alleinigen Vorbehalt Gebrauch gemacht werden, dass die spezifische Gebühr die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreitet (RZ 31, 32).

Diese Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung einer Gebühr nach Ziff. 4 a) oder 4 b) wollte der Landesgesetzgeber auch den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eröffnen (siehe LT - Drucksache 12/3154, S. 12 u. 14 sowie die Erlasse des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 21.09. und 05.10.2000).

Sinn und Zweck der Neuregelung sollte es sein, alle Möglichkeiten unter Beachtung des maßgeblichen EG-Rechtes auszuschöpfen, um eine kostendeckende Gebührenfestlegung zu ermöglichen (siehe LT - Drucksache 12/3154 u. 12/3526 S. 11).

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Erfordernis einer betriebsbezogenen Regelung eingefügt.

Hintergrund dafür war die Auffassung der Landesregierung, dass eine Abweichung von den Pauschalbeträgen nur für einzelne Betriebe oder Gruppen gleichartig strukturierter Betriebe bei Beachtung der im europäischen Recht festgelegten Kriterien zulässig ist. Es sollte daher den Kommunen ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse in den Satzungen abweichende Gebühren festzulegen.

Eine solche betriebsbezogene Regelung i. S. einer Anknüpfung an kostenrelevante Betriebsmodalitäten liegt hier vor. Es ist nicht notwendig, dass darüber hinaus die engen Voraussetzungen nach Ziff. 4 a) des Anhangs A Kapitel I der o. g. Richtlinie vorliegen müssen.

Bei den zugrundeliegenden Kalkulationen wurde ausschließlich an kostenrelevante Modalitäten im jeweiligen Betrieb angeknüpft. Es wurden lediglich die Kosten einbezogen, die im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung angefallen sind.

Auch die Verwaltungs- und Gemeinkosten sind genau unter dem Aspekt der tatsächlichen Erledigung von Aufgaben im Verwaltungsbereich ausschließlich bezogen auf den jeweiligen Betrieb ermittelt worden.

Ungeachtet dessen erfüllt diese Regelung alle Voraussetzungen einer spezifischen Gebühr im Sinne von Ziffer 4 b) der o. g. Richtlinie, da sie der

Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten im jeweiligen Betrieb dient, wie den zugrundeliegenden Gebühren-kalkulationen zu entnehmen ist.

Die satzungsrechtlichen Vorschriften des Kreises Recklinghausen verletzen auch keine anderen landesrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere genügen sie den allgemeinen Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes NRW, insbesondere dem dort festgelegten Kostendeckungsprinzip.

Ferner sind Abgabeschuldner, -tatbestand, -maßstab und -satz hinreichend bestimmt.

Die Festsetzung der Gebühren für die Trichinen- und bakteriologische Untersuchung ist ebenfalls zulässig.

Der Landesgesetzgeber hat in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW (FIGfHKostVO NRW) vom 06.05.1999 die kostenpflichtigen Tatbestände festgelegt.

Gem. § 1 Abs. 2 lit. c) bzw. d) der oben genannten Verordnung handelt es sich bei der Trichinen- bzw. bakteriologischen Fleischuntersuchung um kostenpflichtige Amtshandlungen, für die keine Gemeinschaftsgebühr vorgesehen ist.

In der amtlichen Begründung wurde zu dem jeweiligen Buchstaben ausgeführt, dass die jeweilige Handlung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 3 FIHV vorgenommen werden muss. Hierbei sind gem. § 24 Abs. 1 FLHG i. V. m. der Richtlinie 96/43/EG, Anhang Art. 4 für die Amtshandlungen kostendeckende Gebühren zu erheben.

Es war mithin ausdrücklicher Wille des Landesgesetzgebers, dass die Kosten dieser Untersuchungen den Pauschalgebühren hinzuzurechnen sind (amtliche Begründung LT-Drucksache 12/3154 S. 12).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 27.04.2000 anhängige Verwaltungsstreitverfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Klärung der Rechtsfrage, ob die EU-Pauschalgebühren auch die Kosten der Durchführung von Trichinen- bzw. bakteriologischen Untersuchungen beinhalten, vorgelegt. Jedoch ist bis dato darüber nicht entschieden worden. Allerdings hat bereits das OVG Münster als Berufungsgericht in seinen Urteilen, AZ: A 2322/97, 9 A 2561/97, die diesbezüglichen Klagen abgewiesen.

Die Festsetzung der Gebühren für die Durchführung der Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest ist ebenfalls zulässig.

Mit der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl I S. 1659) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Untersuchung von allen Schlachtrindern über 24 Monate mit dem BSE-Schnelltest verbindlich vorgeschrieben.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilte mit Erlass vom 19.12.2000 mit, dass es sich bei diesen Untersuchungen um kostenpflichtige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleischhygienerechtes handelt, für die nach § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. April 2001 (GV NRW S. 119) wurden in § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NRW S. 156) mit Buchstabe g (Fleischhygienerechtliche Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE) die kostenpflichtigen Tatbestände entsprechend rückwirkend zum 06.12.2000 ergänzt.

Die Festsetzung der Gebühren für Untersuchung zu besonderen Zeiten ist ebenfalls zulässig.

Sowohl nach europäischem als auch nach nordrhein-westfälischem Landesrecht sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 2 lit. d) des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS) vom 01.04.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhält der Angestellte neben seiner Vergütung Zeitzuschläge, die dort genau festgelegt sind. Diese gehören zu den Personalausgaben und damit zu den tatsächlich entstandenen Kosten, die zu erheben sind.

In der Satzung erfolgte eine gesonderte Ausweisung, da es sich dabei nur um eine temporäre, nicht um eine regelmäßig in gleichem Umfang wiederkehrende Position handelt.

Im Übrigen wird auf den als Anlage beigefügten Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 21.02.2002 (Az: 7 L 2621/00) verwiesen. Im Rahmen eines Eilverfahrens wurde von einem Schlachthofbetreiber beantragt, die Vollziehung hinsichtlich der sofortigen Vollstreckbarkeit der von dem beklagten Kreis geltend gemachten Gebühren - über die EU-Pauschale in Höhe der tatsächlichen Kosten - auszusetzen. Der Antrag wurde mit v. g. Beschluss vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zurückgewiesen und in der sehr ausführlichen Begründung die vom Kreis Recklinghausen vertretene Rechtsauffassung bestätigt

Die ausführliche Darstellung der Jahresrechnung und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Frau Bremer, 02361-532123) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Kurzdarstellung der Gebührenveränderungen |
| Anlage 2: | Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.04.2002 -VI-1-42.30.00- |
| Anlage 3: | Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 21.02.2002 |